

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 538/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Geza Z [REDACTED],

[REDACTED] rue des p[REDACTED] in F [REDACTED] B[REDACTED] - [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

hier im Oktober 1964 geschlossene Vergleich, in dem die Parteien die Anerkennung verfolgungsbedingter Leiden und die durch sie verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit aus dem Bescheid vom 3. Mai 1961 übernommen, den Hundertsatz von 30 sowie die Einstufung in den gehobenen Dienst festgelegt haben, regelt den Gesundheitsschadensanspruch abschließend. Diese Regelung ist seither die alleinige Grundlage der Ansprüche des Klägers. Abhilfe kommt gegenüber der Regelung durch Vergleich nicht in Betracht (BöH RW 1975, 149). Eine Unwirksamkeit oder Anpassung des Vergleichs unter Vorlegung der in BöH 200; RW 1975, 151; 153 umschriebenen Voraussetzungen hat der Kläger selbst nicht verlangt.

- 3 -

Die Ablehnung des Verschlimmerungsantrags beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Angriffe der Beschwerde gegen das Beweisverfahren des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

